Bestandsregister* bzw. Kontrollbuch* für Süßwasserfische - § 2 Abs. 3 bzw. § 2a der Fischseuchenverordnung Z u g a n g

Anschrift des Betreibers

Name des Betreibers

Abgangs- datum	Fischart	Stückzahl oder Gewicht	Fischgröße	Name und Anschrift Herkunft / Zulieferer	Bemerkungen (festgestellte Mortalität, Sonstiges)

^{*}Bestandsregister mindestens vier Jahre aufbewahren. Kontrollbuch ist vier Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde.